

Kriminologie für Hund und Katz; Felis silvestris catus, Canis lupus familiaris und die frühe Kriminalwissenschaft

CHRISTIAN BACHHIESL

ZUSAMMENFASSUNG Die sich um 1900 institutionalisierende Kriminalwissenschaft nahm mit Hunden und Katzen auch die beiden wohl beliebtesten Haustiere in Betracht. Dass Hunde als Blutspspürhunde und für andere kriminalistische Aufgaben in die Pflicht genommen wurden, überrascht nicht. Aber auch die Kriminellen bedienten sich ihrer, zum Beispiel als Komplizen bei Diebstählen, und bisweilen wurden Hunde selbst zu (Mit-)Tätern. Katzen wirkten nicht als Helfer der Kriminalisten, bei ihnen lag das kriminalistische Moment hauptsächlich auf der Täterseite; so sollen sie etwa als Brandstifter agiert haben. Auch als Opfer kriminellen Aberglaubens traten Katzen in Erscheinung, so zum Beispiel, wenn versucht wurde, mittels ihrer Wirbelknochen die Unsichtbarkeit zu erlangen. Der vorliegende Artikel geht auf solcherlei gleichsam kulturwissenschaftliche Aspekte der frühen forensischen Hunde- und Katzenkunde ein und vollzieht die betreffenden kriminalwissenschaftlichen Diskurse nach.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Kriminologie • Kriminalistik • Spürhunde • Katzen

ÜBER DEN AUTOR: Priv. Doz. MMag. DDr. Christian Bachhiesel, Kustos und Kurator, Stv. Leiter der Universitätsmuseen der Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich, e-mail: christian.bachhiesel@uni-graz.at

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.4 ISBN 978-961-286-382-1

Criminology for Dogs and Cats; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* and Criminology around 1900

CHRISTIAN BACHHIESL

ABSTRACT When criminology institutionalized at the turn of the 19th century, it also focused on dogs and cats, the two perhaps most popular pets. That dogs did serve as tracking dogs and thus were aides of the criminologists is not astonishing. But they also were confederates of criminals, for example as accomplices in thieveries, and sometimes dogs were themselves (co-) perpetrators. Cats did not serve as aides of criminologists, they mainly were regarded as criminal beings. For example, they were said to act as arsonists. But cats also appeared as victims of criminal superstition: Some people thought they could become invisible when taking the vertebra of cats in the mouth. This article deals with such quasi cultural-scientific aspects of early forensic cynology and cat research and retraces the respective criminological discourses.

KEYWORDS: • Criminology • Criminalistics • Tracking Dogs • Cats

Gernot Kocher hat mit seinem Wirken auf viele Weisen anregend gewirkt, bisweilen auch auf unerwartete Weise. Wissenschaft und Privatleben spielten und spielen dabei bisweilen ineinander. So hat die Rettung und der Wiederaufbau des Hans Gross Kriminalmuseums, von Gernot Kocher als Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz im Jahr 2000 in Angriff genommen, zur Beschäftigung des Verfassers dieser Zeilen mit der Geschichte der Kriminalwissenschaft geführt¹. Und die von Prof. Kocher jährlich an seine Mitarbeiter ausgesprochene Einladung zu einem Besuch mit Kaffee und Jause in seinem in der Südsteiermark gelegenen Winzerhaus hat offenbar werden lassen, wie sehr er an den Schicksalen der dort sich bald einfindenden Katzenpopulation Anteil genommen hat – über die Streiche und Abenteuer dieser Kätzchen sind wir Mitarbeiter dann ja auch immer wieder informiert worden, in Gesprächen, die so mancher Arbeitsbesprechung eine gelöste und fröhliche Note gaben. Diese beiden Themenfelder, Kriminologie und Katzenvolk, wollen wir nun in diesem Beitrag miteinander verknüpfen, ergänzt um die Hunde, denn wenn Gernot Kocher auch nicht selbst als Hundehalter in Erscheinung getreten ist, so hat er doch den Hunden seiner langjährigen und treuen Mitarbeiterin Karin Gether (und auch den Hunden anderer Mitarbeiter) stets sein Wohlwollen angedeihen lassen, was ihm diese Tiere auch mit inniger Zuneigung vergolten haben². Auf den ersten Blick mag es ja seltsam erscheinen, die Kriminologie mit Viechereien um Hund und Katz in Zusammenhang zu bringen, doch es wird sich zeigen, dass es da mehr Berührungspunkte gibt als prima vista zu erwarten. Wir wollen mit dem Hund beginnen.

Kriminalwissenschaft auf den Hund gekommen

Der Hund oder genauer Haushund, eine Unterart des Wolfes und zoologisch korrekt *Canis lupus familiaris* genannt, kommt einem heutzutage ganz selbstverständlich in den Sinn, wenn es um Kriminalistik geht, nämlich in seiner Funktion als Polizeihund, sei es als Drogen- oder Sprengstoffsuchhund, Blutspürhund oder Leichen-spürhund. Nicht zuletzt populäre Fernsehserien wie "Kommissar Rex" haben dazu beigetragen, dass der Hund als Chefermittler einen hohen Bekanntheitsgrad erlangt hat. Polizeihundeführer können spannende Geschichten über ihre Tätigkeit erzählen³, und bisweilen greifen auch schon die Archäologen auf den Hund zurück, um die Rätsel der Vergangenheit zu lösen – in der sogenannten Forensischen Archäologie gehört der Spürhund mittlerweile wie selbstverständlich zum methodischen Instrumentarium⁴. Doch das war nicht immer so. Als vor etwa 100 Jahren der österreichische ‚Vater‘ der Kriminologie, Hans Gross (1847-1915) sich dafür einsetzte, den Einsatz von Hunden im Polizeidienst zu forcieren, erntete er nicht selten Widerspruch oder gar Hohn und Spott. So ärgerte sich Gross sehr über den in der in Wien erscheinenden Zeitschrift "Gerichtshalle" erhobenen Vorwurf, wer sich von Hunden Aufklärung in Strafsachen erwarte, sei "auf den Polizeihund gekommen", ein Scharlatan und somit ein Betrüger: "Dies [der Hund] sei ‚der jüngste Stolz der Kriminalwissenschaft‘; er werde etwa den Untersuchungsrichter ersetzen;

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; Felis silvestris catus, Canis lupus familiaris und die frühe Kriminalwissenschaft

vielleicht sei der Hund aber Zeuge, und es sei zu fragen, ob er beeidet werden müsse, oder was dergleichen billige Scherze mehr sind. Solche kann machen, wer will, aber dagegen muß nachdrücklich aufgetreten werden, daß Verf. hierbei von ‚Scharlatanerien‘ spricht⁵". Eine solche Unterstellung gehe nicht an, denn "Männer, welche ihre Kenntnisse, ihre Mühe und ihre Erfolge in den Dienst der Menschheit gestellt haben und wirklich Ersprießliches zu leisten vermögen, brauchen es sich aber nicht gefallen zu lassen, daß ihre Arbeiten ‚Scharlatanerien,‘ sie selbst somit Betrüger geheißt werden⁶." Der Autor dieser Vorwürfe hatte hier scheinbar wirklich eine empfindliche Stelle von Hans Gross getroffen, der sich mit dem Vorwurf, nichts Ordentliches zu leisten offensichtlich schon oft hatte herumschlagen müssen und daher geradezu beleidigt reagierte. Er wies den Verfasser der Schmähung darauf hin, dass es beim Polizeihund mitnichten um die "prozessuale Stellung", sondern um die "prozessuale Bedeutung gehe", dass die feine Nase des Hundes prozessual relevante Fakten wahrnehmen könne, die den menschlichen Sinnen verborgen bleiben. Diese Fähigkeiten müssten für die Arbeit der Polizei und Strafgerichte nutzbar gemacht werden, und der Umstand, dass es sich dabei um Neuerungen handle, die so manchem dem Herkömmlichen Verhafteten absurd erscheinen mögen, könne kein Argument gegen diese neuen Methoden sein – hier spricht der aufgeschlossene Modernisierer Hans Gross:

"Mit dem Negativismus auf allen Linien und gegen alles Neue kommen wir nicht weiter; daß ein gewisser Skeptizismus gegen überraschende Ideen, namentlich wenn sie in das Bekannte nicht rasch einfügbar sind, wohl angebracht ist, bezweifelt niemand, aber an ersten, mühevollen und ehrlichen Arbeiten, die sich schon zu bewähren anfangen, lediglich Spott zu üben und mit einer Verdächtigung zu schließen, ist unwissenschaftlich und ungerecht⁷."

Von Anfang seiner kriminalwissenschaftlichen Tätigkeit an setzte sich Hans Gross für die Verwendung von Hunden für die kriminalistische Arbeit ein; so schildert er bereits in der 1893 erschienenen ersten Auflage seines "Handbuchs für Untersuchungsrichter" einen Fall, in dem die Rückverfolgung der Spur von einem aufgefundenen Leichnam bis zum Tatort nur mithilfe eines Hundes möglich war: "Als alle weitere Mühe vergebens war, wurde ein vorzüglicher Leit-(Schweiß-)hund herbeigebracht, der, auf die Spur gebracht, zwar zuerst auch zweimal den großen Kreis ablief, endlich aber anzog und nun mit voller Sicherheit die weitere Spur verfolgte und zu einem Bauernhofe führte, wo eine große, allerdings mit Erde sorgfältig verdeckte Blutlache entdeckt wurde⁸." Die Bezeichnung des Spürhundes als Leit- oder Schweißhund zeigt, dass die Arbeit mit diesen Tieren von der Jägerei übernommen wurde, wo die Nachsuche nach waidwundem Wild schon seit alters her im Schwange ist. Auch in der ersten Ausgabe der von ihm begründeten Zeitschrift "Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik" verwies Gross auf den Wert der Spürhunde und auf den Umstand, dass die Arbeit mit Hunden "in England jetzt ganz systematisch betrieben" werde und dass es dort ein "Bloodhound-Trial" zur Demonstration der Leistungsfähigkeit von

Spürhunden gebe, um mit dem Hinweis, es "wäre gerathen, diese bei uns schon längst angeregte Sache praktisch durchzuführen", zu schließen⁹. In dieses Loblied auf die kriminalistische Arbeit mit Hunden stimmten andere Kriminalwissenschaftler ein, unter anderem der als Aberglaubensforscher und -jäger und Beiträger zum "Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik" höchst umtriebige deutsche Gerichtsbeamte Albert Hellwig¹⁰, der darauf verwies, dass Spürhunde nicht nur bei der Entdeckung von Leichen, sondern auch bei der Überführung von Tätern wertvolle Dienste leisten können¹¹. Die dazu verwendeten Hunde müssen freilich eigens für ihre Aufgabe vorbereitet und abgerichtet werden. Hellwig empfiehlt ein Trainingsprogramm, bei dem die Hunde zunächst an mit einer stark riechenden Substanz bestrichenen Gegenständen riechen und dann diese versteckten Gegenstände aufspüren bzw. einer mit einer markierten Schuhsohle gesetzten Spur folgen müssen, wobei man sich nach und nach immer schwächer riechender Substanzen bedient, bis der Hund letztlich auf die Spur eines Menschen allein anspricht. Doch solle man den Hunden "einerlei und nicht zu gute Speisen reichen [...], damit ihnen nicht der Geruch nicht [!] verdorben wird¹²." Sollte der Hund ob der speziellen Diät und der Strapazen der Abrichtung unwillig werden und seinen Halter resp. Abrichter beißen, so hatte der Aberglaubensforscher Hellwig ein probates Heilmittel parat, nämlich die sogenannte Regenwurmmedizin. Ein in der Königlichen Bibliothek zu Dresden verwahrtes Manuskript zitierend teilt er das Rezept mit: "Wieder den Biß eines thörichten Hundes: Nim vier kleine würmlein und schneidt ihnen mit einem faden das Haupt abe vnd lege sie in honig, vier aber die zu reibe in Bier vnd trincke davon¹³." Regenwurmmedizin hilft übrigens auch u.a. gegen die Gicht, Gelbsucht, Harnverhalten und Tollwut, ja selbst der gefürchtete "Herzwurm", "das ist ein wurm der den Leuten das Herz absperret und niemand wais, was es ist und sterben gähling daran; es hat Hoerner vorn am Hautb wie ein hirsch", kann damit unschädlich gemacht werden¹⁴. Freilich stellt sich die Frage, ob dieses Rezept heutzutage chefarztpflichtig ist?

Doch zurück zu den Erfolgen der Spürhunde. Albert Hellwig berichtet von einem Fall, der die Fähigkeiten, aber auch die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Spürhunde und einige strafprozessuale Implikationen deutlich werden lässt. Es handelt sich da um einen gewissen "Fuhrknecht Duwe", der auf einem Gut bei Königslutter tätig war und im Jahre 1904 ein elf Jahre altes, von ihm vorab schon öfters sexuell missbrauchtes Mädchen, "die Tochter der Witwe Bebenroth", ermordet hatte¹⁵. Da die ermittelnden Kriminalisten zunächst nicht an die Verwendung von Hunden gedacht hatten, vergingen vier Tage, bevor Spürhunde zum Einsatz kamen, was ihre Arbeitsbedingungen beträchtlich verschlechterte. Zwei Hunde wurden auf den Täter angesetzt; sie rochen am blutigen Hemd des grausam ermordeten Kindes und versuchten dann, der Spur zu folgen. Der Hund Cäsar wusste nicht recht, wohin ihn die Spur führte. Harras aber, "der bei weitem am besten ausgebildete Polizeihund von Braunschweig¹⁶," stellte bei jedem der insgesamt drei durchgeführten Versuche den verdächtigen Duwe und verbiss sich in dessen Kleidung, woraufhin Duwe schließlich auch seine Täterschaft gestand.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

Der Einsatz der Hunde hatte also zum Erfolg verholfen, wiewohl sich die Frage stellt, ob das Ergebnis der erst spät durchgeführten Spürversuche wirklich eindeutig genug war, um als Indizienbeweis genug Gewicht zu besitzen, oder ob es sich hier nicht etwa "um einen Trick gehandelt habe, um den Duwe zum Geständnis zu bringen, was auch geglückt sei"^{17?} Hellwig nimmt diese Frage zum Anlass, um über derlei Tricks zur Überführung von Tätern in anderen Ländern und Kulturen und namentlich bei Naturvölkern zu referieren. Ihm war wichtig, dass das "praktische Endresultat" gleich bleibt, "daß nämlich wesentlich durch Harras der Mörder entdeckt ist, der, wie ich später in der Zeitung las, auch vom Braunschweiger Schwurgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet ist"¹⁸. "Ende gut, alles gut, sozusagen. Dass ein Übertölpeln eines Verdächtigten den modernen strafprozessualen Grundsätzen nicht entspricht, war Hellwig dabei relativ gleichgültig. Der heutigen liberalen, auf Menschenrechtskonformität bedachten Strafrechtslehre wäre eine solche Einstellung ein Gräuel, und auch die um 1900 tätigen Strafrechtler sahen diese Auffassung als unzulässig an, und Hellwig wusste das: "Während wir aber [...] diesen Trick, der auf einer richtigen psychologischen Spekulation beruht, geradezu bewundern müssen, kann es fraglich erscheinen, ob eine derartige List mit dem modernen Geist zu vereinbaren ist und ob sie nicht auch schädliche Folgen zeitigen kann"¹⁹. Hans Gross selbst hielt nichts davon, Verdächtige mithilfe von derlei Tricks und Täuschungen zu überführen; als in einem anderen Fall ein Untersuchungsrichter einen Beschuldigten geschickt hinters Licht führte und so ein Geständnis ‚ergaunerte‘, sagte er dazu: "Das durfte der Untersuchungsrichter nicht thun." Denn auch wenn die Täuschung des Verdächtigten die einzige Möglichkeit war, diesen zum Geständnis zu bewegen, wünschte Gross "entschieden nicht, dass sich junge Untersuchungsrichter diesen Vorgang zum Muster nähmen"²⁰. Dennoch gewährte Gross dem Albert Hellwig in seiner Zeitschrift die Möglichkeit, seine anderslautende, sozusagen vormoderne Ansicht zu dieser Thematik kundzutun. Da auch heutzutage wenn auch nicht unter Strafrechtlern, so doch in der Bevölkerung ähnliche Positionen ventiliert werden und somit gewissermaßen ein Gegenwartsbezug gegeben ist, seien Hellwigs Ausführungen hierzu in voller Länge dargeboten:

"Der eine oder andere Formalist wird ja vielleicht gegen eine solche listige Erzwingung des Geständnisses anführen, das widerspreche dem modernen strafprozessualen Prinzip, daß der Verbrecher auf keine Weise gezwungen werden dürfe, irgendetwas, insbesondere aber etwas ihn Belastendes, auszusagen, mindestens aber sei es eine Umgehung jenes Grundsatzes und daher verwerflich. Eine gesunde Praxis wird sich aber über solche formale Bedenken auch in diesem Falle – wie sie es auch sonst vielfach tut – leicht hinweg setzen, und mit Recht. Denn es ist wahrlich besser, daß das eine oder andere ‚Menschenrecht‘ der Verbrecher bis zu einem gewissen Grade nicht beachtet wird, als daß eine Reihe schwerer Mordtaten infolge peinlicher Beachtung jenes Grundsatzes ungesühnt bleibt und so das so wie so schon sehr geringe Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege mutwilligerweise immer noch mehr erschüttert wird. Man hüte sich doch

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; Felis silvestris catus, Canis lupus familiaris und die frühe Kriminalwissenschaft

vor verderblichen sentimentalischen Übertreibungen der – in ihrem Kern natürlich durchaus berechtigten – modernen Richtung und fasse den Verbrecher nicht gar zu sehr mit Glacéhandschuhen an. So kann, glaube ich, [...] das Vorgehen der Braunschweiger Behörden der Praxis zur Nachahmung empfohlen werden²¹."

Dieser Fall ist ein schönes Beispiel dafür, dass auch die Hunde und ihre feine Nase – ähnlich wie heute die ausgefeilteste Kriminaltechnik – nicht immer jene Beweissicherheit bringen, die man sich erhofft, sodass man sich letztlich wieder im Ungewissen oder zumindest in einer Debatte über den Spielraum, den die prozessualen Prinzipien legitimer Weise gewähren, wiederfindet. Freilich tat dies der Verwendung von Spürhunden keinen Abbruch (hätte man die im Fall Duwe sofort beigezogen, wäre wohl auch die Debatte über die Beweiskraft ihres Einsatzes gar nicht erst in Gang gekommen). Vermehrt stützte man sich bei der Verbrechensaufklärung auf immer besser ausgebildete Spürhunde. In München etwa waren 1910 bereits 15 Polizeihunde im Einsatz (darunter 11 Schäferhunde)²², und 1912 konnte Hans Gross befriedigt feststellen: "In der kurzen Zeit von 1 ½ Jahrzehnten, die seit der ersten Anregung über die Verwendung von Polizeihunden vergangen ist, hat sich diese Frage theoretisch und praktisch überraschend kräftig entwickelt²³." Dass mittlerweile in Deutschland eine eigene Dressuranstalt für Polizeihunde eingerichtet worden war, die höchst leistungsfähige Hunde namens "Kurt von der Mark" oder "Tell von der Höhe" hervorbrachte, war Gross ein Anlass für Lob und kriminalkynologische Zuversicht:

"Es war daher ein äußerst glücklicher Gedanke, daß die im gewerbefleißigsten Teile von Westfalen gelegene Stadt Iserlohn es übernommen hat, dort eine städtische Schule für Polizeihunde einzurichten, welche nach wissenschaftlichen Grundsätzen und erprobten Erfahrungen unter Leitung des vortrefflichen Kenners, Polizeikommissar Fritz Jurisch, ausgezeichnete Erfolge und besonders gutes Hundematerial mit bester Ausbildung erzielt. Diese Iserloher Schule ist heute in der Frage tonangebend und hoffentlich auch vorbildlich für ähnliche Anstalten, die über ganz Deutschland und Österreich im gleichen Sinne verbreitet werden sollten. Dann kann der Grundgedanke erreicht werden: „Jedem Gendarmen, jedem Schutzmann einen treuen Gehilfen, Begleiter und Schützer in Gestalt eines braven Polizeihundes“²⁴."

Polizeihunde aristokratischen Namens für Jedermann, so könnte die Devise lauten. Aber wir wollen derlei Witzeleien lieber sein lassen, um nicht den Eindruck zu erwecken, zu jenen "kenntnislosen Leuten" zu gehören, "welche ihre Unwissenheit in törichten Scherzen über die Polizeihunde zu verbergen suchen²⁵." Die Spürhunde konnten auch in der Tat erstaunliche Erfolge vorweisen: Sie führten die Ermittler von Gegenständen zu Verdächtigen, aber auch umgekehrt konnten sie Personen, derer man habhaft war, auch an Tatorten gefundene Gegenstände zuordnen, und dies auch, wenn mehrere menschliche Individuen

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

beteiligt waren²⁶. Spürhunde konnten aber nicht nur Verdächtige ihrer Täterschaft überführen, sondern sie auch entlasten. So fiel etwa einem Polizisten im sächsischen Pirna "auf seinem durchs freie führenden Dienstwege ein Nest wilder Enten" auf, und wohlwollend betrachtete er die brütende Ente und ihren hoffnungsfrohen Nachwuchs. Eines Tages aber waren im Nest nur mehr ein paar Stücke von Eierschalen zu sehen – das Nest war beraubt worden. Der Polizist verdächtigte eine Frau, die er dort am Vortage beim Brennnesselpflücken beobachtet hatte; er holte den Polizeihund Mira zu Hilfe, und Mira nahm auch sofort die Spur auf, die zum Täter führte: "Der Hund nahm einen kurzen Lauf in der angrenzenden Wiese und ging unweit des Platzes, wo das Nest gelegen hatte, in eine Dornenhecke. Hier gab er Laut und brachte einen Igel mit einer Menge abgesonderter Eierschalen zum Vorschein." Der Täter war gefasst, freilich konnte er nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die ursprünglich verdächtigte Täterin aber war gottlob entlastet²⁷. Der diese Fälle kolportierende Kriminologe und Psychiater Paul Näcke, einer der eifrigsten Mitarbeiter in Hans Gross' "Archiv", berichtete auch noch von einem Polizeihund, der einen in einem Geschäftslokal vergessenen Muff zu seiner Besitzerin zurückbrachte²⁸. Der Polizeihund konnte also auch als wahrer Freund und Helfer fungieren.

Wir haben bislang viel gehört über den Hund als Helfer der Kriminalisten und als Agent der Gerechtigkeit sozusagen. Nun gilt es, noch die andere Seite kurz zu betrachten – der Hund als Krimineller oder zumindest als Helfer und Instrument der Kriminellen. Auch hierüber wussten die Kriminalwissenschaftler um 1900 einiges zu berichten. Der deutsche Jurist und Kriminologe Hans Schneickert etwa berichtete von Fällen, in denen Hunde als Komplizen beim Diebstahl fungierten. Eine junge Frau zum Beispiel, die sich als Kunstschülerin ausgab, besichtigte die Räume eines Pensionats. Ihr Terrier war darauf trainiert, auf Kommando unruhig zu werden. Galt die Aufmerksamkeit der Anwesenden dann dem randalierenden Hündchen, stahl die junge Dame, was erreichbar war²⁹. Ein Terrier war auch in einem anderen Fall Mittäter: In Pariser Modegeschäften erschien des Öfteren eine Frau, die sich stets jede Menge Waren vorlegen ließ, aber nie etwas kaufte. Nach ihrem Abgang fehlten wertvolle Stücke. Man kam ihr aber auf die Schliche, die Frau kam in Haft, für den Terrier aber setzte es sozusagen die Todesstrafe: "Man beobachtete sie und entdeckte eines Tages, daß das Hündchen, das sie auf dem Arm unter dem Mantel halb verborgen trug, darauf dressiert war, blitzschnell zuzugreifen und das gestohlene Gut unter dem Mantel in Sicherheit zu bringen. Die Frau wurde verhaftet, der spitzbübische Terrier aber zum Abdecker geschickt³⁰."

Mit der Verwendung von Hunden als Gehilfen beim Einbruch und beim Diebstahl und sonderlich mit der Ausschaltung von Wachhunden hat sich auch Hans Gross in seinem "Handbuch" auseinandergesetzt. Zunächst zu Letzterem. Damals gab es noch jede Menge Bauernhöfe, und die waren nicht selten durch einen Hofhund gesichert. Diebe und Einbrecher mussten diesen Hofhund vor Begehung der Tat außer Gefecht setzen, und dies geschah häufig durch Vergiften oder "Peigern",

wie es in der Steiermark hieß. Selten waren die Diebe selbst die Vergifter, für diese Aufgabe schickte man "fast immer die unverdächtigsten Leute" vor, "ein altes Mütterchen, welches guthmüthig von ihrem trockenen Brote dem sie anbellenden Hofhunde ein Stück reicht, ein Kind, das tändelnd mit dem Hunde spielt und heulend davonläuft, weil ihm ‚der böse Hund seine Butterschnitte weggenommen hat‘³¹." Das Neutralisieren des Hofhundes wurde aber auch auf eine andere Weise ins Werk gesetzt, und zwar unter Zuhilfenahme einer Hündin, und zwar einer läufigen Hündin, die den Hofhund um seine wachsamen Sinne bringen sollte. Dagegen konnte man den Hofhund kaum schützen: "Gegen das ‚Peigern‘ eines Haushundes kann man sich allenfalls dadurch schützen, daß man ihn nur mit Maulkorb laufen läßt, wenn man sich schon zutraut, daß man dem Thiere Tag für Tag consequent diese Qual anthun wird, aber gegen eine läufige Hündin gibt es kein Mittel." Nur ein ganz alter Hund ließe sich nicht mehr durch die Weiblichkeit locken, "ein so altes Thier ist aber sonst auch nichts nutz." Um den Hofhund zu pflichtvergessener Lust zu animieren, müsse man aber nicht immer eine Hündin als Ganzes verwenden, es genüge, wenn die Diebeskomplizen "ihre Schuhe, Hosen, Kittel u. s. w. an den Geschlechtstheilen einer läufigen Hündin reiben"³². Das habe dieselbe Wirkung auf den Hund; wenn ein ansonsten wachsamer Hund nun bei einem daherkommenden Bettler zum Beispiel nicht bellt sondern diesen vielmehr umschmeichelt, so "kennt man gewiß eine am Diebstahle beteiligte Person". Freilich, ganz sicher könne man sich da nicht sein, denn auch ein anderer Berufsstand benutze diese Taktik: "Allerdings ist dieses Mittel auch bei Abdeckern im Gebrauch, die sich in dieser Weise den zu fangenden Hunden leichter nähern können"³³.

Man kann aber auch mittels verleumderischer Bezugnahme auf einen fremden Hund auf kriminelle Weise sein Brot verdienen, wie Hans Schneickert unter Verweis auf einen sich 1904 in Erlangen ereignet habenden Fall feststellt, bei dem sich der Kriminelle durch Mitführung einer Aktenmappe den Anschein eines Beamten zu geben versuchte:

"Der Gauner hält sich eine offene Beinwunde zurecht, die er im Bedarfsfalle zum Bluten bringen kann. Sobald er, selbst unbeobachtet, einen aufsichtslos umherlaufenden Hund entdeckt, forschet er dessen Besitzer aus, sucht diesen auf und zeigt ihm die blutende Wunde am Bein mit der Behauptung, der Hund habe ihn gebissen. Seine energische Forderung eines Schmerzensgeldes, bzw. eine Entschädigung für zerrissene Kleidungsstücke, ist regelmäßig nicht erfolglos, da der Hundebesitzer die ihm drohende Klage fürchtet und ihr lieber durch außergerichtlichen Vergleich aus dem Wege geht"³⁴.

Der Hund wird hier gewissermaßen als unfreiwilliger Komplize missbraucht. Ebenfalls unfreiwillig wurden Hunde aber auch als Komplizen bei viel gräulicheren, ja nachgerade abartigen Fällen missbraucht. So berichtet ein im Jahr 1903 ohne Autorenangabe abgedruckter Aufsatz im "Archiv für Kriminal-

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

Anthropologie und Kriminalistik" von einer "kaum auszudenkenden sittlichen Verwilderung": Ein Mann, Wasenmeister (also Abdecker) von Beruf, habe seiner geistig etwas beschränkten Ehefrau den geschlechtlichen Verkehr mit seinem Hühnerhund aufgezwungen. Zu Recht wird dies im Titel des Aufsatzes als "abscheulicher Fall" bezeichnet, und der Leser wird erfreut sein, wenn wir die Details dieses Falles nicht näher betrachten³⁵. Zu derlei ausgefallenen Phantasien gibt es in der sogenannten "Pornographischen Sammlung" des Hans Gross Kriminalmuseums auch handverfertigte Zeichnungen³⁶, denen wir hier ebenfalls keine weitere Beachtung schenken wollen. Aber nicht nur Hunde, auch Accessoires zu ihrer Haltung fanden in sexueller Hinsicht Verwendung. So war ein Fall bekannt, in dem ein Kunde einer Prostituierten sich nackt an einen Tisch fesseln und mit einer Hundepeitsche züchtigen ließ – "In der erduldeten Züchtigung erschöpft sich die sexuelle Befriedigung", merkte der Verfasser dieses Berichts, Anton Baumgarten, an³⁷. Derlei masochistische Phänomenologien wurden als wertvolle Ergänzungen der sexual-pathologischen Studien etwa Krafft-Ebings³⁸ verstanden. Heutzutage sind Hundepeitschen ja nicht mehr so weit verbreitet, wenn wohl auch nicht gänzlich aus dem Repertoire der Hundehalter verschwunden. Doch damit genug zu diesem Themenfeld.

Zusammenfassend kann man also festhalten, dass Hunde sowohl als Verbrechensaufklärer als auch als mehr oder weniger unfreiwillige Komplizen von Kriminellen in Erscheinung traten – wie das Herrl, so das Gscherrl. Am Ende dieses kurzen Einblicks in die kriminalwissenschaftliche Kynologie soll der kriminaltechnische Hinweis stehen, dass etwa an einem Tatort aufgefundene Hundehaare menschlichen Haaren sehr ähnlich schauen können, wobei meist schon ein Blick durch das Taschenmikroskop Klarheit schaffen kann, da Hundehaare, wie Tierhaare generell, "häufig schon an der Spitze vollkommen dunkel und undurchsichtig sind, was bei Menschenhaaren nur äußerst selten gefunden wird"³⁹.

Kriminalwissenschaftliche Katzenkunde

Die kriminalhistorischen Quellen zu den Katzen sind weniger reichhaltig und auch einseitiger als dies beim Hund der Fall ist, denn anders als dieser wurde die Hauskatze alias *Felis silvestris catus* nicht als Gehilfe der Kriminalpolizei adaptiert. Wohl kaum hat man einmal etwas von Polizeikatten gehört oder gelesen. Wir können uns im Folgenden also auf die Katze als Werkzeug menschlicher krimineller Intentionen oder aber als (vermeintlicher) Täter konzentrieren, wobei großgewachsene Arten der *Felidae* (wie etwa *Panthera pardus*, *Panthera leo* oder *Panthera tigris*) außer Acht bleiben sollen und die ganze Aufmerksamkeit der schlichten Hauskatze gelten darf. Beginnen wir gleich mit dem Verdacht, dass eine Katze als Straftäter in Erscheinung treten kann, und dies bei einem folgenschweren und hochbestraften Verbrechen, nämlich der Brandlegung⁴⁰. Es handelt sich da um einen Fall, der sich im Jahr 1908 ereignet hatte und vom Großherzoglich-Badischen Staatsanwalt Mehl in Waldshut

mitgeteilt wurde⁴¹. (Tierliebhaber sollten diesen Fall womöglich überblättern, da in ihm – wohl höchst widerwillig – eine rothaarige Katze die Funktion des Zunders übernahm.)

Am Vormittag des 11. März 1911 brannte das Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines Schneidermeisters nieder, irgendwo im Sprengel des Strafgerichtes Waldshut – wo genau, ist in der Quelle ebenso wenig angegeben, wie der Name des feuergeschädigten Schneiderleins – es ist nur vom "Schneidermeister O. in B." die Rede. An jenem Märzvormittag also war der mit einer "starken Familie" gesegnete, also kinderreiche O. allein mit zweien seiner jüngeren Kinder und eben jener Katze in seinem Haus in B. zugegen, als das verheerende Feuer ausbrach. Der Brand soll auf eine merkwürdige Weise entstanden sein:

"Der Eigentümer gab an: Er habe gegen 11 ½ Uhr in der Küche eine Reisigwelle in den großen Ofen gesteckt und angezündet, ohne weiter in den Ofen zu sehen. In diesem Augenblick habe sein Kind in der Wohnung geschrien. Er sei in die Wohnstube geeilt, habe das schreiende Kind vom Boden in den Wagen gesetzt und sei sofort wieder in die Küche zurückgekehrt. Als er dabei den Ausgang betreten habe, sei seine rothaarige Hauskatze – vorn am Kopfe, hinten an den Beinen und am Schwanz lichterloh brennend und noch etwas brennendes mit sich schleppend – aus der Küche heraus über den Ausgang in die Scheune und dort brandlegend am Heustock hinauf auf die obere Bühne gesprungen. Er sei der Katze sofort nachgeeilt und habe den Brand zu löschen gesucht, dies sei ihm aber nicht mehr gelungen⁴²."

Dass diese Schilderung der Brandentstehung der Staatsanwaltschaft verdächtig vorkam, ist nicht verwunderlich, zumal die Katze "makroskopisch nämlich – abgesehen von einer leichten Versengung der Schnurrhaare auf einer Seite – unversehrt"⁴³ schien. Also ließ man den kinderreichen, abgebrannten Schneider verhaften; die Hauskatze aber wurde "dem Gerichtschemiker Dr. G. Popp in Frankfurt a. M. zur Untersuchung geschickt⁴⁴." Der Sachverständige nahm nun die Katze in Augenschein und stellte fest, sie habe auf einer heißen Fläche gegessen und sich dabei die Sohlen und die Hinterseiten der Oberschenkel verbrannt; außerdem wurde eine leichte Ansengung der Haarspitzen festgestellt, was belege, dass sie durch ein Feuer hindurch gesprungen sei. Dass aber die Katze lichterloh brennend durch das Haus gerannt und den Brand in die Scheune weiter getragen habe, könne, so der Sachverständige, nicht wahr sein, denn dann hätte die Katze um vieles verkohlter sein müssen. Der Sachverständige berief sich zur Begründung dieser Aussage auf den mikroskopisch festgestellten Befund (und, wie indirekt aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, auf Versuche an lebenden Katzen). Der Staatsanwalt Mehl fasst die Argumentation des Sachverständigen wie folgt zusammen:

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; Felis silvestris catus, Canis lupus familiaris und die frühe Kriminalwissenschaft

"Das Haarkleid der Katze bestehe aus Woll- und Grannenhaaren, welche, wie er durch Versuche festgestellt habe, in lebendem Zustande nicht lichterloh brennen, sondern beim Daranhalten einer Flamme unter Dampfentwicklung nur ganz kurz und nur so lange, als die Flammwirkung stattfindet, aufflammen und dann sofort verlöschen, ohne nachzukohlen. Ein Nachkohlen könne nur dann stattfinden, wenn das Haarkleid bis auf die Haut abgebrannt werde und dort Krusten hinterblieben, welche aber auch kaum länger als wenige Sekunden glimmen könnten. Nun sei aber, wie mit dem binokularen Mikroskop festgestellt, das Fell der Katze nur leicht angesengt. Namentlich Grannenhaare seien an den Spitzen abgebrannt, was an den kolbigen Verdickungen und an der bräunlichen Verfärbung der verbliebenen Haarenden zu sehen sei⁴⁵."

Die Wollhaare seien aber noch vollständig erhalten gewesen, sodass das Katzenfell den Beweis geliefert habe, dass die von ihm bekleidete Katze den Brand in der Scheune, der sich dann auf das ganze Wirtschafts- und Wohngebäude ausgedehnt hat, nicht verursacht haben kann. Das Gutachten des Sachverständigen fiel also eindeutig aus. Das Gericht aber ließ sich davon nicht überzeugen; es führte nicht Versuche an lebenden Katzen durch, sondern veranlasste den Erwerb eines präparierten Katzenfells bei einem Kürschner, und mit diesem präparierten Fell stellte es "eigene Versuche an, deren Ergebnisse aber weder in den Akten niedergelegt, noch sonst der Staatsanwaltschaft bekannt geworden sind. Darnach wurde der Haftbefehl gegen den Beschuldigten O. aufgehoben⁴⁶." Das Verfahren gegen den Schneidermeister O. wurde eingestellt, das Fell der Katze und die Mikrophotographien von den (leicht versengten) Katzenhaaren wanderten ins Badische Landeskriminalmuseum zu Karlsruhe. Der Staatsanwalt Mehl musste sich trotz mikroskopischer Unterstützung in diesem Fall geschlagen geben, aber er gab die Hoffnung auf die Verurteilung von zukünftigen Katzen versengenden Brandlegern nicht auf: "Vielleicht gibt der hier referierte Fall Anlaß zu weiterer kritischer Beobachtung solcher brennenden und brandstiftenden Katzen⁴⁷." Der katzenbezogene kriminalwissenschaftliche Forschungseifer des Staatsanwalts Mehl ist nach wie vor angebracht, denn, wie die Medien berichten, werden ab und an auch heute noch Katzen als Brandstifter tätig⁴⁸.

Katzen konnten aber auch für Diebe von Nutzen sein, wenn auch auf ganz andere Weise als, wie weiter oben beschrieben, die Hunde. Ein Dieb hat natürlich weit größere Möglichkeiten, erfolgreich in seinem Beruf zu wirken, wenn er sich unsichtbar machen kann – und dies könne man unter Zuhilfenahme einer gestohlenen, schwarzen Katze ins Werk setzen: "Ferner muß nach einem Rezept der Unsichtbarkeit, das sich in einem noch heute in vielen Tausenden von Exemplaren verbreiteten Buch findet, eine schwarze Katze gestohlen werden, wenn man aus einem ihrer Schwanzwirbel auf geheimnisvolle Weise den kostbaren Knochen der Unsichtbarkeit gewinnen will⁴⁹." Was in einer Katze nicht so alles Unvermutetes steckt! Es bleibt für das Katzenvolk zu hoffen, dass keiner der Leser sich nun auf die Suche nach diesem Knochen der Unsichtbarkeit macht.

Das genannte weit verbreitete Zauberbuch ist übrigens das berühmte "Sechste und siebente Buch Mosis", eines der Standardwerke der okkulten Ratgeberliteratur. War der Fall der brandlegenden Katze zwar skurril, aber rationalen Gedanken zugänglich, so haben wir hier nun das weite Reich des kriminellen Aberglaubens betreten⁵⁰. Im kriminalwissenschaftlich eifrig erforschten Aberglauben spielten auch Katzen eine gewisse Rolle – doch bevor wir uns diese ein wenig näher ansehen wollen, soll jenen Lesern, die von einem mittels Katzenwirbels unsichtbar gewordenen Dieb bestohlen worden sind, nicht verschwiegen werden, wie sie das gestohlene Gut wiedererlangen können:

"Will man nämlich einen Dieb zum Wiederbringen des Gestohlenen veranlassen, so schmiedet man sich einen Thors-Hammer. Man verfertigt ihn aus Glockenspeise, die dreimal gestohlen sein muß – wie das möglich ist, ist mir allerdings unklar – und am Pfingstsonntag zwischen der Verlesung der Epistel und das [!] Evangeliums in Menschenblut gehärtet werden muß. In gleicher Weise schmiedet man einen spitzen Stiel. Will man nun den Dieb erfahren, so sticht man unter Beschwörungen unter den Kopf des Hammers, worauf der Dieb Augenschmerzen bekommt und beide Augen verliert, wenn er das Gestohlene nicht unverzüglich zurückbringt⁵¹."

Doch nun zu den Katzen und ihren Funktionen im Aberglauben der Kriminellen. Der uns schon von seinen Ausführungen zu den Polizeihunden her bekannte Albert Hellwig hat dazu einiges berichtet, unter anderem auch die genaue Art und Weise wie man den zur Unsichtbarkeit verhelfenden Katzenwirbel gewinnt. Dieses Verfahren sei übrigens eine der berühmten Weisheiten des Königs Salomo, der nach abergläubischer Auffassung gesagt haben soll:

"Man stehle eine schwarze Katze, kaufe einen neuen irdenen Topf, einen neuen Spiegel, ein neues Feuerzeug, einen Agatstein, Kohlen und Zunder. Dazu hole man Wasser, genau wenn die Glocke Mitternacht schlägt, aus einem Springbrunnen oder einer lebendigen Quelle. Hierauf zünde man ein Feuer an, stecke die Katze in den Topf, lege die linke Hand wie einen Deckel darauf, ohne sich umzusehen, noch zu mucksen oder zu antworten, was auch hinter einem vorgehen möge. Nachdem man die Katze so 24 Stunden lang hat kochen lassen, bringe man sie in eine neue Schüssel. Hier löse man alles Fleisch ab und werfe es rückwärts über die linke Achsel, wozu man folgende Worte spricht: Accipe quod tibi do, et nihil amplius. Hierauf nehme man sämtliche Knochen, einen nach dem anderen zwischen die Zähne der linken Seite, indem man sich dabei fortwährend im Spiegel betrachtet, und einen Knochen nach dem anderen über die linke Achsel rückwärts fortwirft, auch bei jedem Knochen obige Worte wiederholt. Aber ein Knöchelchen davon ist das rechte, und sobald der Spiegel, der es andeutet, indem er dieses Knöchelchen wie Metall schimmern läßt, augenblicklich auch sich verdunkelt, daß man sich nicht mehr sieht,

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

entfernt man sich rückwärts gehend und spreche dazu dreimal folgende Worte: „Pater, in manus tuas commando spiritum meum“^{52!}“

So also gewinnt man sich das kostbare Katzenknöchelchen, und wenn man unsichtbar werden will, so muss man dieses einfach zwischen die linken Zähne nehmen, und solange es dort verbleibt, kann einen keiner sehen. (Ob das auch bei Zahnlosen funktionieren kann?) Hellwig glaubte selbstverständlich nicht an die Wirksamkeit solcher magischen Praktiken. Er schilderte diesen Aberglauben nicht, um Diebstähle durch Unsichtbare aufklären oder verhindern zu können, strich aber ihre tatsächlich relevante kriminogene Komponente hervor: "Da nach dem Rezept die schwarze Katze gestohlen sein muß, so kann die Vorschrift in einem der verhältnismäßig seltenen Fälle von Diebstahl aus abergläubischen Motiven Anlass geben⁵³." Nicht hinter jedem Katzendiebstahl muss das Verlangen nach dem Besitz eines netten, flauschigen Tierchens stecken, es kann sich da auch um weit abgründigere Motive handeln.

Schwarze Katzen aber können nicht nur zur Unsichtbarkeit verhelfen, sondern in Verbindung mit schwarzen Bohnen bei der Schatzsuche äußerst dienlich sein. Hellwig zitiert eine Nürnberger Handschrift aus dem 17. Jahrhundert: "So nymeye eyne schwartze Katze vnd grabe sie in die Erde vnd sieben schwartze bonen grabe auff die Katze vnd wen sie wachssen, so nymeye die bonen heraus, vnd thrage die bey dir so sichst du die schetze alle wo die gleich seyn⁵⁴." Für die Katzen gehen die kriminellen Zaubereien meistens alles andere als gut aus; heute fiele derlei Verhalten allemal unter die Tierquälerei. Hellwig und andere Erforscher des kriminogenen Aberglaubens trugen unzähliges, aus verschiedensten Ländern und Epochen stammendes Material zusammen; ob aber diese abergläubischen Inhalte zu seiner Zeit, also um 1900, tatsächlich noch Glauben fanden, sei dahingestellt. Die Kriminalwissenschaftler waren von der Wirkmächtigkeit des Aberglaubens jedenfalls überzeugt, wie ein Zitat von Hans Gross belegen mag: "Und der crasseste Aberglaube regt sich noch heute lebendiger im Gaunervolke, als man gewöhnlich annimmt. Ich selbst sah noch ‚Schlummerlichter‘, die aus dem Fette unschuldiger Kinder geformt waren und dazu dienten, um zu sehen, ob noch jemand in dem zu beraubenden Hause wach sei⁵⁵." Und auch Selbstzeugnisse von Kriminellen bestätigten die Vitalität abergläubischer Überzeugungen, die bisweilen auch Bezug zu Katzen aufwiesen. So veröffentlichte etwa ein gewisser Strafanstaltsinspektor Albrecht aus Brieg bei Breslau in Schlesien (dem heute polnischen Brzeg) einen "Kurze[n] Auszug aus dem Leben eines Gauners⁵⁶", also den Lebensbericht eines Berufskriminellen, ein nebenbei bemerkt äußerst plastisches und lesenswertes Selbstzeugnis eines Randgruppenangehörigen – das "Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik" ist auch in sozial- und mentalitätsgeschichtlicher Hinsicht eine wahre Fundgrube und reich sprudelnde Quelle. In dieser randständigen Autobiographie heißt es über einen Komplizen des Verfassers:

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

"So ein eigenthümliches Menschenkind wie der schwarze Heinrich (sein Spitzname) giebt es so bald nicht zum zweiten mal. Es ist ein russischer Jude bei welchem man nicht weiß, ob man sich mehr über seine äußere Frömmigkeit oder seine innere Schlechtigkeit wundern soll. Es ist ein ganz durch und durch ausgekochter Junge, mit dem Geld zu verdienen ist und manches, manches Geschäft haben wiew zusammen gemacht. Aber er hatte auch große Fehler und sein dummer Aberglauben hat uns manchen Tag verdorben. Wenn ihm eine schwarze Katze über den Weg gelaufen war, konnte ihn nichts bewegen, mit ins Geschäft zu gehen, aber wenn er an einer Leiche vorbei kam, dann glaubte er, das daß [!] Glück bedeute⁵⁷."

Nun ist das Beachten von abergläubischen Alltagsregeln wie eben etwa das von schwarzen Katzen angeblich gebrachte Pech oder auch das auf Holz Klopfen und vieles dergleichen mehr etwas anderes, Harmloseres als das Kochen einer Katze, um aus ihr den Knochen der Unsichtbarkeit zu gewinnen. Wie auch immer – dass der katzenbezogene Aberglaube die frühen Kriminalwissenschaftler beschäftigte, haben die hier gebrachten Auszüge aus ihren Publikationen belegt.

Im übertragenen Sinn boten die Katzen einen weiteren Anknüpfungspunkt für die Kriminologen, nämlich in Form der sogenannten Katzenmusiken, also der außerrechtlichen Sanktionierung nicht allgemein tolerierten Verhaltens durch die lokale Bevölkerung, jämmerlich jaulenden Schmähmusiken, die etwa aus Anlass einer verpönten Wiederverheiratung einer Witwe veranstaltet wurden. "Die Katzenmusik ist ein Überbleibsel aus alten Tagen, eine soziale Abwehr gegen sittlich verwerfliche, vom Staate nicht bestrafte Handlungen; sie wirkt sicherlich oft genug sozialetisch, vermag aber auch manches Unheil anzurichten und muß deshalb bekämpft werden⁵⁸." Als Abschluss dieser kurzen kriminalwissenschaftlichen Katzenkunde soll aber, wie bei den Hunden, ein kriminaltechnischer Hinweis stehen, nämlich dass hin und wieder Katzenknochen mit Menschenknochen, genauer den Knochen verstorbener Säuglinge, verwechselt wurden, sodass bei Auffinden solcherlei Gebeins irrtümlicher Weise der Verdacht auf Kindsmord entstand. Geschulte Mediziner konnten freilich aufgrund von Merkmalen wie der Schädelform, der Lage des Hinterhauptsloches oder der Form der Becken- und Extremitätenknochen recht bald die tierische Herkunft der Skeletteile feststellen⁵⁹.

Wir sind somit am Ende unserer kurzen Erkundung angelangt und haben verschiedene und vielschichtige, teils vielleicht auch unvermutete Weisen der Bedeutsamkeit von Haushund und Hauskatze für die frühe Kriminalwissenschaft kennen gelernt. Professor Gernot Kocher aber möge sich noch lange und ganz ohne irgendwelche kriminellen Bezüge mit und an seinen Winzerhauskatzen erfreuen. *Ad multos annos!*

Endnoten

¹ Zu Hans Gross, dem von ihm gegründeten Kriminalmuseum und dessen Geschichte vgl. BACHHIESL, KOCHER, MÜHLBACHER, Hans Gross – ein Vater der Kriminalwissenschaft; BACHHIESL, Hans Gross und das Kriminalmuseum der Universität Graz.

² Bei diesen Hunden handelt es sich um Cronos und Enya, zwei Basenjis, eine wenig bekannte, aber sehr schöne und liebenswerte, wenn auch etwas wilde Rasse, vgl. dazu GETHER, Der Basenji. Vgl. auch https://shop.strato.de/epages/61430621.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/61430621/Products/B1018 (zuletzt eingesehen am 24.10.2016); <http://www.basenjis.at/> (zuletzt eingesehen am 1.9.2016).

³ Vgl. z.B. EDELBACHER, STEINBACH, Die letzten fünf Meter grüner Stoff.

⁴ Vgl. POTOTSCHNIG, Forensische Archäologie 272–277.

⁵ GROSS, In Vertretung 177.

⁶ GROSS, In Vertretung 177.

⁷ GROSS, In Vertretung 178.

⁸ GROSS, Handbuch 454.

⁹ GROSS, Leithunde.

¹⁰ Zu Albert Hellwig und seiner Aberglaubensjagd vgl. BACHHIESL, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft 446–473.

¹¹ Vgl. HELLWIG, Wert der Hunde.

¹² HELLWIG, Moderne Zauberbücher 294.

¹³ HELLWIG, Regenwurmmedizin 376.

¹⁴ HELLWIG, Regenwurmmedizin 377.

¹⁵ HELLWIG, Entdeckung eines Mörders 217.

¹⁶ HELLWIG, Entdeckung eines Mörders 218.

¹⁷ HELLWIG, Entdeckung eines Mörders 219.

¹⁸ HELLWIG, Entdeckung eines Mörders 220.

¹⁹ HELLWIG, Entdeckung eines Mörders 221.

²⁰ ROSENBERG, Der Fall Martz 94.

²¹ HELLWIG, Entdeckung eines Mörders 222.

²² Vgl. HARSTER, Der Erkennungsdienst 133.

²³ GROSS, Die Iserloher Dressuranstalt 232.

²⁴ GROSS, Die Iserloher Dressuranstalt 232f.

²⁵ GROSS, Die Iserloher Dressuranstalt 2332.

²⁶ Vgl. NÄCKE, Eigentümliche Verwendung.

²⁷ NÄCKE, Merkwürdige Leistung.

²⁸ NÄCKE, Ein neues Arbeitsfeld.

²⁹ Vgl. SCHNEICKERT, Neue Gaunertricks. Zweite Folge 204.

³⁰ SCHNEICKERT, Neue Gaunertricks. Zweite Folge 219.

³¹ GROSS, Handbuch 485.

³² GROSS, Handbuch 485.

³³ GROSS, Handbuch 486.

³⁴ SCHNEICKERT, Neue Gaunertricks. Erste Folge 154.

³⁵ OHNE AUTOR, Ein abscheulicher Fall.

³⁶ Zu nennen wäre hier etwa eine Zeichnung, die eine nackte Frau zeigt, der sich ein Schäferhund *a tergo* widmet, Inv.-Nr. KM.P. 15-12 (alte Inv.-Nr. 2/47).

³⁷ BAUMGARTEN, Die Beziehungen 24.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

- ³⁸ Vgl. VON KRAFFT-EBING, *Psychopathia sexualis*; AMMERER, Am Anfang.
- ³⁹ ANUSCHAT, Das Taschenmikroskop 47. Zum Taschenmikroskop vgl. BACHHIESL, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft 409–411.
- ⁴⁰ Die Brandlegung war in Österreich laut § 167 StG, je nach der Schwere der Folgen, Umstände und Intentionen, mit einem Strafraum von mindestens einem Jahr schwerer Kerkerhaft bis hin zur Todesstrafe bedroht, vgl. BACHHIESL, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft 322.
- ⁴¹ Vgl. MEHL, *Kriminalistische Mitteilungen* 57–59.
- ⁴² MEHL, *Kriminalistische Mitteilungen* 57.
- ⁴³ MEHL, *Kriminalistische Mitteilungen* 57.
- ⁴⁴ MEHL, *Kriminalistische Mitteilungen* 58.
- ⁴⁵ MEHL, *Kriminalistische Mitteilungen* 58.
- ⁴⁶ MEHL, *Kriminalistische Mitteilungen* 59.
- ⁴⁷ MEHL, *Kriminalistische Mitteilungen* 59.
- ⁴⁸ Die „Kleine Zeitung“ berichtete am 15. September 2016 von zwei Katzen, die eine brennende Kerze vom Fensterbrett warfen und so einen Wohnungsbrand verursachten; vgl. http://www.kleinezeitung.at/steiermark/weiz/5085610/Sinabelkirchen-St-Margarethen_Katzen-setzen-Katzenklo-und-Kuche (zuletzt eingesehen am 24.10.2016).
- ⁴⁹ HELLWIG, Diebstahl aus Aberglauben 287.
- ⁵⁰ Zum kriminellen Aberglauben vgl. vgl. BACHHIESL, Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft 384–387, 444–473; BACHHIESL, Das Böse; BACHHIESL, Kriminologie und Aberglaube; S. M. BACHHIESL, Krimineller Aberglaube.
- ⁵¹ HELLWIG, Diebstahl aus Aberglauben 288.
- ⁵² HELLWIG, *Moderne Zauberbücher* 296.
- ⁵³ HELLWIG, *Moderne Zauberbücher* 296.
- ⁵⁴ HELLWIG, *Eigenartige Verbrechen* 83.
- ⁵⁵ GROSS, *Handbuch* 242.
- ⁵⁶ ALBRECHT, *Selbstbiographie* 53.
- ⁵⁷ ALBRECHT, *Selbstbiographie* 71–72.
- ⁵⁸ HELLWIG, *Fünf Beiträge* 132.
- ⁵⁹ Vgl. SCHRÖDER, Über das menschliche Skelett 278–279.

Literatur

- Albrecht, (1912) *Selbstbiographie eines Wechselfahrers*, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 49, 1-2 (1912). S. 53–126.
- Ammerer, H. (2011) *Am Anfang war die Perversion. Richard von Krafft-Ebing, Psychiater und Pionier der modernen Sexualkunde*. Wien.
- Anuschat, E. (1906) *Das Taschenmikroskop und seine Verwendung in der kriminalistischen Praxis*, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 25, 1-2 (1906) 1–63.
- Bachhiesl, C. (2011) *Das Böse, die Vernunft und das Verbrechen. Bemerkungen zur Interpretation eines Falles von Herzfresserei aus dem 18. Jahrhundert*, in: Friedrich Bouvier, Nikolaus Reisinger (Red.), *Historisches Jahrbuch der Stadt Graz* 41. Graz. S. 397–423.
- Bachhiesl, C. (2012) *Kriminologie und Aberglaube um 1900*, in: *Archiv für Kriminologie* 229, 3-4 (2012). S. 126–136.
- Bachhiesl, C. (2012) *Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status*

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

kriminalwissenschaftlicher Forschung (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 8). Wien.

- Bachhiesl, C. (2015) Hans Gross und das Kriminalmuseum der Universität Graz, in: Alois Kernbauer (Hg.), Wissenschafts- und Universitätsgeschichtsforschung im Archiv. Dokumentation des Österreichischen Universitätsarchivkolloquiums, Karl-Franzens-Universität Graz, 14. und 15. April 2015 (im Druck).
- Bachhiesl, C., Kocher, G., Mühlbacher, T. (Hgg.), (2015) Hans Gross – ein Vater der Kriminalwissenschaft. Zur 100. Wiederkehr seines Todestages (= Austria: Forschung und Wissenschaft interdisziplinär, Bd. 12). Wien.
- Bachhiesl, S. M. (2013) Krimineller Aberglaube im Umfeld von Schwangerschaft und Geburt, in: Eva Kreissl (Hg.), Kulturtechnik Aberglaube. Zwischen Aufklärung und Spiritualität. Strategien zur Rationalisierung des Zufalls. Bielefeld. S. 209–229.
- Baumgarten, A. (1903) Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 11, 1 (1903). S. 1–34.
- Edelbacher, M., Steinbach, P. (2006) Die letzten fünf Meter grüner Stoff. Anekdoten aus dem Polizeialltag eines Polizeihofrates und eines Polizeihundeführers. Schwechat. Ein abscheulicher Fall, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 12, 4 (1903). S. 320–321.
- Gether, K. (2015) Der Basenji. Das kleine wilde Ding aus dem Busch. Rasseprofil und Anekdoten. Jüchen.
- Gross, H. (1893) Handbuch für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte, Gendarmen u. s. w. Graz.
- Gross, H. (1899) Leithunde bei Strafgerichtlichen Untersuchungen, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1, 2-3 (1899). S. 263–264.
- Gross, H. (1910) In Vertretung, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 37, 1-2 (1910). S. 176–178.
- Gross, H. (1912) Die Iserloher Dressuranstalt für Polizeihunde, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 37, 3-4 (1912). S. 232–236.
- Hans Gross Kriminalmuseum, Inv.-Nr. KM.P. 15-12 (alte Inv.-Nr. 2/47): Pornographisch-kynologische Zeichnung.
- Harster, T. (1911) Der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion München, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 40, 1-2 (1911). S. 116–137.
- Hellwig, A. (1904) Wert der Hunde bei Aufspürung von Leichen, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 16, 3-4 (1904). S. 359.
- Hellwig, A. (1905) Diebstahl aus Aberglauben, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 19, 3-4 (1905). S. 286–289.
- Hellwig, A. (1905) Entdeckung eines Mörders durch einen Hund, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 18, 3-4 (1905). S. 216–222.
- Hellwig, A. (1905) Moderne Zauberbücher und ihre Bedeutung für den Kriminalisten, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 19, 3-4 (1905) S. 290–297.
- Hellwig, A. (1906) Eigenartige Verbrechertalismane, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 25, 1-2 (1906). S. 76–87.
- Hellwig, A. (1907) Regenwurmmmedizin, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 28, 3-4 (1907). S. 376–378.
- Hellwig, A. (1910) Fünf Beiträge zur Kenntnis des Aberglaubens, in: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 36, 1-2 (1910). S. 127–143.
- <http://www.basenjis.at/>
- http://www.kleinezeitung.at/steiermark/weiz/5085610/Sinabelkirchen-St-Margarethen_Katzen-setzten-Katzenklo-und-Kuche.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Bachhiesl: Kriminologie für Hund und Katz; *Felis silvestris catus*, *Canis lupus familiaris* und die frühe Kriminalwissenschaft

https://shop.strato.de/epages/61430621.sf/de_DE/?ObjectPath=/Shops/61430621/Products/B1018.

Krafft-Ebing, R. von (1866) *Psychopathia sexualis*. Eine klinisch-forensische Studie. Stuttgart.

Mehl, (1912) Kriminalistische Mitteilungen aus der Praxis, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 47, 1-2 (1912). S. 51–59.

Näcke, P. (1910) Eigentümliche Verwendung von Polizeihunden, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 39, 1-2 (1910). S. 181–182.

Näcke, P. (1912) Merkwürdige Leistung eines Polizeihundes, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 50, 1-2 (1912). S. 172.

Näcke, P. (1913) Ein neues Arbeitsfeld für den Polizeihund, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 52, 1-2 (1913). S. 196.

Pototschnig, T. (2015) Forensische Archäologie, in: Christian Bachhiesl, Markus Handy (Hgg.), *Kriminalität, Kriminologie und Altertum (= Antike Kultur und Geschichte, Bd. 17)*. Wien. S. 263–278.

Rosenberg, W. (1903) Der Fall Martz, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 10, 1-2 (1903). S. 83–95.

Schneickert, H. (1904) Neue Gaunertricks. Erste Folge, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 17, 1-2 (1904). S. 151–155.

Schneickert, H. (1906) Neue Gaunertricks. Zweite Folge, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 22, 2-3 (1906). S. 203–222.

Schröder, R. (1912) Über das menschliche Skelett in gerichtsärztlicher Beziehung, in: *Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik* 49, 3-4 (1912). S. 277–330.

